

Erläuterungen zu § 19 WirtVO

Leitungsfeld 9 Recht und Organisation

(Dr. Conring/Berg/Dreier)

Stand: 22.6.2023

Allgemeines

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 sind sowohl schuldrechtliche als auch dingliche Belastungen umfasst. Der Genehmigungsvorbehalt erfüllt hier eine Warn- und Prüfungsfunktion, da alle Belastungen eines Grundstücks, d. h. auch solche, die nicht im Grundbuch eingetragen werden (Bsp.: Aufstellung von Kabelverzweigern), zu einer Verminderung des Grundstückswerts führen können.

.....

